

PHRATERN-VERBÄNDE AUF EINEM HYPOTHEKENSTEIN 107

leistet wurde¹. Die Anzahl von fünf nebeneinanderstehenden Pfandgläubigern, wie sie unsere Hypothekeninschrift bietet, ist wohl die höchste in Urkunden dieser Art bisher bezeugte. Ausser einem sonst nicht bekannten Privatmann Κηφισόδωρος Λευκονοεύς (Z. 3 f.), der mit dem grössten Darlehensbetrage von 1500 Drachmen an erster Stelle steht, haben auf das Grundstück vier sacrale Corporationen geliehen, deren Anführung uns Einblicke in die innere Organisation der attischen Phratrien gestattet.

Ihrer Benennung nach zerfallen diese Corporationen in zwei Kategorien, von denen die eine patronymisch (Z. 8 f. Γλαυκίδαι; Z. 10 Ἐπικλείδαι), die andere nach dem Schema φράτρες οἱ μετὰ τοῦ δεῖνος benannt ist. Zu den Namen der ersten Gruppe, welche hier zum ersten Mal auftreten, bemerkt der frühere Herausgeber (431): 'We should expect these to be the names of guilds or sacred clubs or phratries, or more probably of families'. Die patronymische Namensform lässt mit Wahrscheinlichkeit auf Geschlechter (γένη), also Unterabteilungen der attischen Phratrie, schliessen. Der sagenhafte Ahnherr der Glaukiden mag jener Glaukos sein, von dem eine allerdings minderwertige Notiz im Etymologicum magnum (col. 212, 28 ff. ed. Sylburg) berichtet: Γλαυκόπιον τὴν ἀκρόπολιν οἱ ἀρχαῖοι ἢ τὸ ἐν ἀκροπόλει τῆς Ἀθηνᾶς ἱερόν. ἀπὸ Γλαύκου τινὸς αὐτόχθονος, ἐν τῷ τόπῳ τούτῳ κατοικήσαντος. Mit den Ἐπικλείδαι, deren nicht bezeugter Ahnherr ein Ἐπικλῆς gewesen sein muss, hängt, wie schon Robinson vermutet hat, höchst wahrscheinlich die von Hesychios (II p. 156 Nr. 73 ed. M. Schmidt) angeführte Feier der Ἐπικλείδια, welche er als ἕορτὴ Δήμητρος Ἀθήνησι erläutert², zusammen. Damit dürften denn auch die bisher übliche, von Preller herrührende Namensdeutung, wonach die Epikleidia als Dankfest für die Einbringung des Getreides begangen wurden, 'wenn der Schlüs-

¹ Szanto, Studien a. a. O. 289 f. (=Abh. 84 f.); vgl. auch Mitt. a. a. O. 112 (=Abh. 133).

² Über sie J. Toepffer, Att. Genealogie 311; L. Bloch, Roschers Lex. der Myth. II 1, 1326; O. Kern, Pauly-Wissowas RE. IV 2738; P. Stengel, ebd. VI 114; J. A. Hild in Daremberg - Saglios Dict. des ant. II 1, 661 f.